

Kantonales Konkursamt

Dünnernstrasse 32
Postfach 208
4702 Oensingen
Telefon 062 311 93 11
Telefax 062 311 93 12
www.konkursamt.so.ch

Martin Schmalz, Notar

Amts-Chef
Telefon 062 311 93 10
Telefax 062 311 93 12
martin.schmalz@fd.so.ch

Einschreiben

An die Gläubiger im
Konkursverfahren
Michel Präzisionstechnik AG,
Maienstasse 11, 2540 Grenchen

29. Januar 2016

3. Gläubigerzirkular im Konkursverfahren Michel Präzisionstechnik AG

Einladung zur 1. Gläubigerversammlung / Spezialanzeige gemäss Art. 233 SchKG

Sehr geehrte Damen und Herren

Im oberwähnten Konkursverfahren laden wir Sie ein zur 1. Gläubigerversammlung am

**Freitag 19. Februar 2016, 14:00 Uhr (Türöffnung/Zutrittskontrolle 13:15 Uhr)
im Restaurant Parktheater, Ratsaal 1. Stock,
Lindenstrasse 41, 2540 Grenchen**

I. Kurzorientierung über den bisherigen Gang des Verfahrens

Die Gläubigerschaft wurde im Rahmen der beiden ersten Zirkularschreiben vom 10. Dezember 2015 und vom 8. Januar 2016 bereits über die Konkurseröffnung und die Einsetzung der Transliq AG als Hilfsperson orientiert.

Im Rahmen des zweiten Zirkulars wurde den Gläubigern in Ziffer 2 beantragt, verschiedene von der Credit Suisse AG als ihr Eigentum beanspruchte Leasingmaschinen herauszugeben. Bis zum Versand des vorliegenden Zirkulars sind keine Einsprachen gegen die beantragten Aussonderungen und auch keine Abtretungsbegehren gemäss Art. 260 SchKG eingegangen. Im selben Zirkular wurde den Gläubigern in Ziffer 3 ein weiterer Notverkauf zur Beschlussfassung unterbreitet. Gegen diesen Freihandverkauf an die SCHUMAG AG sind bis dato ebenfalls weder Einsprachen noch höhere Angebote gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG eingegangen.

Sodann ist die Hilfsperson momentan mit der – ebenfalls dringlichen – Veräusserung der Anteile an der Tochtergesellschaft Michel Precizini Technika s.r.o. in Brno, Tschechien, beschäftigt. Gegebenenfalls wird den Gläubigern auch diesbezüglich im Sinne eines weiteren Notverkaufs auf dem Zirkularweg Bericht erstattet und Antrag gestellt werden.

Anlässlich der ersten Gläubigerversammlung (vgl. dazu nachfolgend) wird die Hilfsperson Transliq AG die Gläubiger eingehend über den bisherigen Gang des Verfahrens orientieren.

II. Durchführung der 1. Gläubigerversammlung

Anlässlich der ersten Gläubigerversammlung ergeben sich die folgenden Traktanden:

1. Bestellung des Büros und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Berichterstattung über die Inventaraufnahme, den Gang der Verwaltung und den Stand der Aktiven und Passiven
3. Wahl einer ausseramtlichen Konkursverwaltung
4. Wahl eines Gläubigerausschusses
5. Beschlussfassung über die Verwertung der Aktiven
6. Verschiedenes

Gemäss Art. 235 Abs. 3 SchKG muss ein Viertel der bekannten Gläubiger bei der ersten Gläubigerversammlung anwesend sein, damit diese beschlussfähig ist. Sollte die erste Gläubigerversammlung nicht beschlussfähig sein, wird den Gläubigern betreffend Traktanden 3 und 5 in Ziffer III. und IV. nachstehend auf dem Zirkularweg vorsorglich Antrag gestellt.

Gläubigervertreter, welche mehrere Gläubiger vertreten, werden gebeten, sich frühzeitig zur Eingangskontrolle einzufinden.

III. Antrag und Beschlussfassung betreffend die Einsetzung einer ausseramtlichen Konkursverwaltung

Das Kantonale Konkursamt sieht sich aufgrund der Komplexität des Verfahrens wie auch aus Kapazitätsgründen ausserstande, das Konkursverfahren selber abzuwickeln. Es erscheint deshalb sinnvoll, die mit den Verhältnissen bereits vertraute Hilfsperson Transliq AG für die weitere Abwicklung des Konkursverfahrens als ausseramtliche Konkursverwaltung einzusetzen. Gestützt darauf stellt das Kantonale Konkursamt den Gläubigern wie folgt **Antrag:**

Die Transliq AG, Schwanengasse 5/7, 3011 Bern, sei als ausseramtliche Konkursverwaltung einzusetzen.

Sollte die erste Gläubigerversammlung gemäss Art. 235 SchKG nicht beschlussfähig sein, gilt der obige Antrag als auf dem Zirkularweg zum Beschluss erhoben, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger **bis zum 18. Februar 2016 schriftlich (per Einschreiben, massgebend ist das Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim Kantonalen Konkursamt, Dünnerstrasse 32, Postfach 208, 4702 Oensingen, Einsprache erhebt. Stillschweigen zählt als Zustimmung.**

IV. Antrag und Beschlussfassung betreffend Verwertung der Aktiven

Nach den Vorschriften des SchKG darf die Verwertung der Aktiven grundsätzlich erst nach Abhaltung der 2. Gläubigerversammlung erfolgen. Die 2. Gläubigerversammlung wiederum kann erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Kollokationsplans durchgeführt werden. Damit könnten während einer verhältnismässig langen Zeit die Aktiven grundsätzlich nicht verwertet werden. Die Gläubigerrechte gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG können auch bei Zustimmung zum Antrag gewahrt werden. D.h. vor einem freihändigen Verkauf werden die Gläubiger,

sofern es sich um Gegenstände von bedeutendem Wert handelt, orientiert und es wird ihnen Gelegenheit geboten, ihrerseits höhere Angebote zu machen. Gestützt darauf stellt das Kantonale Konkursamt den Gläubigern wie folgt **Antrag**:

Die (ausseramtliche) Konkursverwaltung sei zu ermächtigen, sämtliche Aktiven sofort nach Ablauf der Eingabefrist gesamthaft oder einzeln durch öffentliche Versteigerung oder Freihandverkauf zu verwerten.

Sollte die erste Gläubigerversammlung gemäss Art. 235 SchKG nicht beschlussfähig sein, gilt der obige Antrag als auf dem Zirkularweg zum Beschluss erhoben, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger **bis zum 18. Februar 2016 schriftlich (per Einschreiben, massgebend ist das Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) beim Kantonalen Konkursamt, Dünnerstrasse 32, Postfach 208, 4702 Oensingen, Einsprache erhebt. Stillschweigen zählt als Zustimmung.**

V. Anmeldung der Konkursforderungen

Die Gläubiger und alle Personen, die auf sich in Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, bis am 02. März 2016 ihre Forderungen oder Ansprüche unter Beilage der entsprechenden Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) bei der Transliq AG, Schwanengasse 5/7, Postfach, 3001 Bern, anzumelden. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Gemeinschuldnerin der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (unter Vorbehalt von Art. 209 Abs. 2 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldnerin innerhalb der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfall (Art. 324 Ziff. 2 StGB).

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzt, hat sie, ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht, innerhalb der Eingabefrist der obgenannten Eingabestelle zur Verfügung zu stellen, dies ebenfalls bei Straffolge im Unterlassungsfall (Art. 324 Ziff. 3 StGB) und bei Verlust des Vorzugsrechts im Falle ungerechtfertigter Unterlassung. Ferner sind innerhalb der Eingabefrist auch allfällige Eigentums- oder Drittansprüche unter Vorlage der entsprechenden Beweismittel anzumelden.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass bei Beteiligten, welche im Ausland wohnen, das Konkursamt als Zustellungsort gilt, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Martin Schmalz, Notar
Amts-Chef

Beilagen:
Zutrittskarte
Forderungseingabeformular (ohne Arbeitnehmer)
Vollmacht